

Erneuerbare-Wärmegesetze mit Pelletfeuerungen erfüllen

Seit dem 1. Januar 2009 gilt in Deutschland das **Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) (s. 1.)**. Es verpflichtet Bauherren, bei der Beheizung von Neubauten einen **Mindestanteil an Erneuerbaren Energien einzusetzen (Nutzungspflicht)** oder bestimmte Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Für Holzheizungen beträgt dieser Mindestanteil 50 Prozent. Für Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand gilt auch im Falle von grundlegenden Renovierungen eine Nutzungspflicht (sog. Vorbildfunktion). Sie beträgt hierbei 15 Prozent. Die Nutzungspflichten dieses Gesetzes lassen sich mit einem Pelletkessel oder einem wasserführenden Pelletkaminofen problemlos und vollständig erfüllen.

Daneben gilt seit dem 1. Januar 2010 **nur in Baden-Württemberg** das **Erneuerbare Wärme-Gesetz (EWärmeG) (s. 2.)**. Es wurde im Jahr 2015 novelliert. Es fordert auch für den Fall einer **Heizungsmodernisierung** im Gebäudebestand einen Mindestanteil erneuerbarer Energien. Neben einem Pelletkessel oder einem wasserführenden Pelletkaminofen kann auch ein luftgeführter Pelletkaminofen zur vollständigen Erfüllung der Nutzungspflicht bei der Heizungsmodernisierung eingesetzt werden, wenn damit mindestens 30 Prozent des Gebäudes beheizt werden.

Diese beiden Gesetze führen dazu, dass in Neubauten – in Gebäuden der öffentlichen Hand und in Baden-Württemberg auch bei Heizungs- bzw. Gebäudemodernisierungen – häufiger Erneuerbare Energien und Pellets eingesetzt werden, als es ohne diese Gesetze der Fall wäre.

1. Bundesweite Nutzungspflichten für Erneuerbare Energien (EEWärmeG)

- **Gesetzesziel:** mind. 14 Prozent des Wärmeverbrauchs aus Erneuerbaren Energien
- **Geltungsbereich bei Neubauten:** Bauantrag seit 1.1.2009 gestellt, Nutzfläche von mehr als 50 m²
- **Mindestanteile** in Abhängigkeit der Wärmequelle (§ 4):

Erneuerbare Energie	Mindestanteil
Feste oder flüssige Biomasse (inkl. Holz), Wärmepumpe und Tiefengeothermie	50 %
Biogas/Biomethan	30 %
Solarthermie	15 %

- **Ersatzmaßnahmen (§ 7):** Bei Einsatz folgender Ersatzmaßnahmen gilt die Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien nicht:

Technologie	Kriterium
Abwärmenutzung (Wärmerückgewinnung WRG)	mind. 50 %
KWK-Nutzung	mind. 50 %
Übererfüllung des EnEV-Energieeffizienzstandards*	minus 15 %
Nah- und Fernwärmenutzung	wenn aus EE, Abwärme oder KWK

* Zum 1. Januar 2016 wurden die Primärenergieanforderung um 25 Prozent und die Anforderungen an die Wärmedämmung um 20 Prozent verschärft. Seitdem gelten auch für die Ersatzmaßnahme „Übererfüllung des EnEV-Standards“ entsprechend abgesenkte Bezugsgrößen.

- **Ausnahmen und Befreiungen (§ 4 und § 9):** viele Betriebsstätten, denkmalgeschützte Gebäude, technische Unmöglichkeit, unangemessener Aufwand, unbillige Härte, Widerspruch zu anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten

- **Vorbildwirkung öffentlicher Gebäude** (§ 1a und § 5a): Bei grundlegender Renovierung öffentlicher Gebäude gilt auch im Bestand eine Nutzungspflicht in Höhe von 15 Prozent. Da diese in der Regel einen großen Wärmebedarf haben und sich große Pelletheizungen besonders schnell amortisieren, bietet sich bei der Renovierung von öffentlichen Gebäuden der Einsatz von Pelletheizungen besonders an.

Ausblick: Die von der großen Koalition geplante Zusammenlegung dieses Gesetzes mit der EnEV ist im Frühjahr 2017 vorerst gescheitert. Dieses Vorhaben wird von der neuen Bundesregierung ab Ende 2017 voraussichtlich weiterverfolgt werden, ohne dass wesentliche Änderungen der Nutzungspflicht zu erwarten sind. Eine Ausweitung der Nutzungspflicht auf den Gebäudebestand, die für die Erreichung der Klimaziele angebracht wäre, ist unwahrscheinlich.

Das EEWärmeG im Original finden Sie hier:

www.depi.de → [Infothek](#) → [Gesetze/Verordnungen](#)

2. Nutzungspflicht für Erneuerbare Energien beim Heizungstausch in Baden-Württemberg (EWärmeG)

- **Geltungsbereich:** Austausch der Heizung in Gebäuden ab 50 m² Wohn- bzw. Nettogrundfläche (Baujahr vor 2009)
- **Mindestanteil:**
 - 15 Prozent Erneuerbare Energien
 - bei Einzelfeuerungsanlagen: Beheizung von mind. 30 Prozent der Wohnfläche oder Ausstattung mit Wasserwärmeüberträger (Wassertasche)
- **Anerkannte Erneuerbare Energien:**
 - feste, flüssige und gasförmige Biomasse, solare Strahlungsenergie, Erdwärme, Wärmepumpe
 - bei Einzelfeuerungsanlagen: nur Pelletkaminöfen, Grundöfen, Kamin- oder Heizeinsätze für Kachel- oder Putzöfen
- **Teilweise Anrechnung von Erfüllungsoptionen auf die Nutzungspflicht:**
 - Besonderheit der Nutzungspflicht in Baden-Württemberg ist, dass einzelne Erfüllungsoptionen ganz und andere nur zum Teil auf den Mindestanteil angerechnet werden.
 - Dies betrifft auch **Ersatzmaßnahmen** wie Energieeinsparmaßnahmen durch baulichen Wärmeschutz, gebäudeindividuelle energetische Sanierungsfahrpläne, KWK und Photovoltaik.
 - Die Anrechnungsregeln in Wohn- und Nichtwohngebäuden sind unterschiedlich.
 - Dadurch ergibt sich eine Vielzahl von Möglichkeiten, die Nutzungspflicht zu erfüllen.
- **Gebäudeindividueller Sanierungsfahrplan:** Er enthält ausgehend vom Ist-Zustand Empfehlungen für Maßnahmen am Gebäude, die sich am Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands im Jahr 2050 orientieren und schrittweise oder in einem Zug durchgeführt werden können.
- **Förderprogramme:** Obwohl der Einsatz von Erneuerbaren Energien verpflichtend ist, gibt es Fördermittel aus dem Marktanzreizprogramm (MAP) des Bundes für z. B. Pelletfeuerungen!



Gilt nur für Baden-
Württemberg!

Das EWärmeG Baden-Württemberg im Original finden Sie hier:

www.depi.de → [Infothek](#) → [Gesetze/Verordnungen](#)